



Bundesministerium für Finanzen
Abteilung IV/11
Johannesgasse 5
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	Fax	Datum
GZ-2020- 0.092.623	SR/GSt/Mü/We	Vanessa Mühlböck	501 65 DW 12353	501 65 DW 142353	05.03.2020

Bundesgesetz, mit dem die Bundesabgabenordnung, das Finanzstrafgesetz, das Bundesgesetz über die personellen Maßnahmen aufgrund der Modernisierung der Steuer- und Zollverwaltung, das Bundesgesetz über die Prüfung lohnabhängiger Abgaben und Beiträge, das Bundesgesetz über die Schaffung eines Amtes für Betrugsbekämpfung, das Alkoholsteuergesetz, das Amtshilfe-Durchführungsgesetz, das Bodenschätzungsgesetz 1970, das Digitalsteuergesetz 2020, das Einkommensteuergesetz 1988, das Finanzprokuraturgesetz, das Gebührengesetz 1957, das Glücksspielgesetz, das Kommunalsteuergesetz 1993, das Kontenregister- und Konteneinschaugesetz, das Kraftfahrzeugsteuergesetz, das Normverbrauchsabgabengesetz, das Punzierungsgesetz 2000, das Zollrechts-Durchführungsgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz und das Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz geändert werden (2. Finanz-Organisationsreformgesetz – 2. FORG)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Einladung zur Stellungnahme, hält aber gleichzeitig fest, dass eine Frist für eine Stellungnahme von sechs Werktagen nicht akzeptabel ist. Die Verkürzung der Frist ist demokratiepolitisch äußerst bedenklich.

Wir verweisen diesbezüglich auf das Rundschreiben des Verfassungsdienstes (GZ BKA-600.614/0002-V/2/2008), in dem auf die Notwendigkeit der Festsetzung angemessener Fristen für die Begutachtung hingewiesen wird. Begutachtungsfristen sind demgemäß so zu bemessen, dass den zur Begutachtung eingeladenen Stellen eine Frist von wenigstens **sechs Wochen** zur Verfügung steht.

Das Wichtigste in Kürze:

- Es wird die gesetzliche Grundlage für Unterstützungsleistungen innerhalb der Bundesfinanzverwaltung geschaffen.
- Es wird die Stelle „Zentrale Services“ als neue Organisationseinheit geschaffen.
- Anbringen, die innerhalb der Frist beim Finanzamt Österreich eingebracht werden, aber in die Zuständigkeit einer anderen Einrichtung der Bundesfinanzverwaltung fallen, gelten als fristgerecht eingebracht, sofern das Anbringen an die richtige Abgabenbehörde adressiert ist.
- Bis 31.12.2021 gelten Anbringen, die an bisher bestehende Finanzämter gerichtet sind (gemäß AVOG 2010 – DV), als wirksam eingebracht.
- Die Beihilfe nach dem Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz ist im Zuständigkeitsbereich des Finanzamtes für Großbetriebe. Es wird jedoch die Möglichkeit geschaffen, dass in Fällen, in denen das Finanzamt Österreich für die Umsatzsteuer des Abgabepflichtigen zuständig ist, eine gemeinsame Außenprüfung durch das Finanzamt Österreich vorgenommen wird.
- Es kommt zu Verschiebungen von Zuständigkeiten im Zusammenhang mit der Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer und Normverbrauchsabgabe sowie bei Neugründungen im Zuständigkeitsbereich des Finanzamtes für Großbetriebe.
- Die Zuständigkeit für die Erhebung der Digitalsteuer wird dem Finanzamt für Großbetriebe zugeordnet.

Zu den wesentlichen Bestimmungen des geplanten Entwurfs:

Zu Artikel 1 – Bundesabgabenordnung

Zu Z 4 (§ 54a BAO)

Mit Abs 1 wird eine Ausnahme geschaffen, wonach Anbringen, die innerhalb der Frist beim Finanzamt Österreich eingebracht werden aber in die Zuständigkeit einer anderen Abgabenbehörde fallen, als fristgerecht eingebracht gelten, sofern das Anbringen an die korrekte Abgabenbehörde adressiert ist. Grundsätzlich gelten Anbringen nur dann als fristgerecht eingebracht, wenn diese innerhalb der Frist bei der zuständigen Abgabenbehörde eingelangt sind. Mit der Änderung soll verhindert werden, dass aus Unkenntnis von der neuen Bundesfinanzverwaltung Anbringen falsch gestellt werden.

Die Bestimmung des § 54a Abs 3 betrifft Abgabepflichtige, die eine Beihilfe nach dem Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz (GSBG) erhalten. Die Beihilfe fällt in den Zuständigkeitsbereich des Finanzamtes für Großbetriebe. Mit der genannten Bestimmung wird jedoch die Möglichkeit geschaffen, dass in Fällen, in denen das Finanzamt Österreich für die Erhebung der Umsatzsteuer eines Abgabepflichtigen zuständig ist, eine gemeinsame Außenprüfung von Umsatzsteuer und GSBG-Beihilfe durch das Finanzamt Österreich erfolgen kann.

Diese Maßnahmen werden seitens der Bundesarbeitskammer begrüßt.

Zu Z 9 (§ 64 BAO)

Mit gegenständlichem Entwurf wird eine neue Einrichtung der Bundesfinanzverwaltung, „Zentrale Services“, geschaffen. Mit der neuen Organisationseinheit soll unter anderem eine bundesweit einheitliche Rechtsauslegung und Vollziehung sichergestellt werden. Weiters dient die Einrichtung der gemeinsamen Aus- und Weiterbildung der Bediensteten sowie der Unterstützung im Bereich der Datenverarbeitung. Die Bundesarbeitskammer erhebt gegen eine Zentralisierung der Ausbildungsmaßnahmen sowie Vorgaben zur Rechtsauslegung keinen Einwand.

Zu Z 13 (§ 323b BAO)

Mit dieser Bestimmung werden Übergangsfristen definiert, da am 1. Juli 2020 die Finanzverwaltung in Kraft ist. So ist ua ein innerhalb der Frist gestelltes Anbringen an eine nunmehr nicht zuständige Abgabenbehörde bis 31.12.2020 weiterhin fristgerecht eingebracht. Weiters wird bestimmt, dass zwar an die richtige Abgabenbehörde gerichtete aber mit der derzeit gültigen Bezeichnung nach der AVOG 2010 – DV (zB statt Finanzamt Österreich wird Finanzamt Wien ... als Adressat verwendet) bis 31.12.2021 als wirksam eingebracht gelten.

Die Anwendung von Übergangsfristen wird seitens der Bundesarbeitskammer begrüßt. Es wird jedoch angeregt, die Frist hinsichtlich der Wirksamkeit eines Anbringens mit einer falschen Bezeichnung über den 31.12.2021 hinaus zu verlängern. Besonders ArbeitnehmerInnen haben sehr selten Kontakt zum Finanzamt, weshalb die Wahrscheinlichkeit gegeben ist, dass diese innerhalb der anderthalbjährigen Übergangsfrist die neue Bezeichnung ihres Finanzamtes nicht wahrnehmen. Es sollten daher zumindest im Bereich der ArbeitnehmerInnenveranlagung Anbringen, die zwar an das Finanzamt Österreich gerichtet, aber mit der falschen Bezeichnung versehen sind, über den 31.12.2021 hinaus als wirksam eingebracht betrachtet werden.

Zu Artikel 22 – Änderung des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes

Die Änderungen im LSD-BG durch das Sozialversicherungs-Organisationsgesetz (Übertragung der Kontrolle von den Krankenkassen auf den Prüfdienst für lohnabhängige Abgaben und Beiträge) sollten spätestens mit Wirkung ab 1.7.2020 wieder „rückgängig“ gemacht werden. Die Prüfung lohnabhängiger Abgaben und Beiträge erfolgte bis 2020 durch Prüforgane der Finanzämter oder der Krankenversicherungsträger. Seit 1.1.2020 erfolgt diese Prüfung in einer einheitlichen Prüforganisation durch den Prüfdienst für lohnabhängige Abgaben und Beiträge (PLAB). Auch die Kontrollen der „inländischen“ Arbeitgeber nach dem LSD-BG erfolgten bis Ende 2019 durch die zuständigen Träger der Krankenversicherung und wurden ab Jänner 2020 dem PLAB übertragen. Der Verfassungsgerichtshof hat nun mit Erkenntnis vom 13.12.2019 die Übertragung der Sozialversicherungsprüfung gemäß § 41a ASVG an den PLAB mit Wirkung vom 30.6.2020 aufgehoben.

Folglich ist ab 1.7.2020 eine verfassungskonforme Neuregelung erforderlich, die den Sozialversicherungsträgern wieder die Verantwortung über Art und Umfang des Ermittlungsverfahrens einräumt. Diese Neuregelung wird daher die Rückübertragung der

Prüfung lohnabhängiger Beiträge auf die Sozialversicherungsträger vorsehen. Eine derartige Neuregelung muss auch im Bereich des LSD-BG erfolgen. Die Kontrollen der „inländischen“ Arbeitgeber sind daher wieder auf die Sozialversicherungsträger rückzuübertragen. Es wäre ja weder verwaltungsökonomisch noch im Sinne der Unternehmen und deren ArbeitnehmerInnen, wenn die Sozialversicherungsprüfung durch die Sozialversicherungsträger erfolgt und parallel dazu die inhaltlich annähernd gleiche Prüfung nach dem LSD-BG durch eine andere Stelle!

Im Übrigen werden im Rahmen des Gesetzesentwurfs Zuständigkeiten der Abgabenbehörden und Übergangsregelungen definiert. Diese werden von der Bundesarbeitskammer zur Kenntnis genommen.

Darüber hinausgehend wird auf die Stellungnahme der Bundesarbeitskammer zum Bundesgesetz über die Schaffung eines Amtes für Betrugsbekämpfung ua (1/SN-135/ME) hingewiesen. Die Bundesarbeitskammer begrüßt Modernisierungen in der öffentlichen Verwaltung und effizienzsteigernde Maßnahmen, wie die Bündelung von Spezialzuständigkeiten. Allerdings sind in Hinblick auf den bevorstehenden Personalabgang durch Pensionierungen Maßnahmen zur Sicherung der personellen Ressourcen zu setzen. Nicht nur zur Verbesserung der Kunden- und Serviceorientierung wäre mehr Personal notwendig, sondern vor allem hinsichtlich der Abgabensicherung bzw -einhebung wäre eine Aufstockung der MitarbeiterInnen in der Finanzverwaltung notwendig. Leider löst die Finanz-Organisationsreform dieses Problem nicht.

Die Bundesarbeitskammer ersucht um Berücksichtigung ihrer Anliegen und Anregungen.

